

16. Kann der Gesellschaftsvertrag einer kapitalistisch aufgebauten Kommanditgesellschaft dahin ausgelegt werden, daß der einzige persönlich haftende Gesellschafter im Innenverhältnis am Verluste nicht beteiligt ist, wenn seine gesetzlichen Befugnisse derart eingeschränkt sind, daß er seinen Mitgesellschaftern gegenüber tatsächlich nur die Stellung eines Angestellten hat?

§ 168 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. April 1942 i. S. v. B. (Kl.) gegen Dr. Sch.  
u. a. (Bekl.). II 117/41.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma M. & Co. ist als Kommanditgesellschaft durch Vertrag vom 19. Mai 1920 gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens waren der Betrieb einer Druckerei und Verlagsanstalt sowie die Herausgabe einer Zeitung. Über das Vermögen der Gesellschaft

ist am 7. Februar 1935 das Konkursverfahren eröffnet worden; Konkursverwalter ist der Erstbeklagte. Der Kläger v. B. war einer der Kommanditisten und zunächst mit 25 v. H., seit Juni 1927 mit 72 v. H. am Geschäftskapital beteiligt. Persönlich haftender Gesellschafter war seit Gründung der Gesellschaft bis zum 10. März 1934 der Zweitbeklagte. Über sein Ausscheiden ist zwischen ihm und allen Kommanditisten am 9. März 1934 ein Vertrag geschlossen worden.

Der Kläger hat zur Konkursstabelle 98883,25 RM. Forderungen angemeldet, darunter 94225 RM. Zahlungen an die Deutsche Bank, der gegenüber er die Bürgschaft für die Schuld der Kommanditgesellschaft übernommen hatte. Von der Gesamtsumme sind 44993,18 RM. vom Konkursverwalter anerkannt worden, so daß 53890,07 RM. bestritten bleiben. Der Kläger klagt gegen den Erstbeklagten auf Feststellung, daß ihm ein Anspruch auf Zahlung dieser weiteren 53890,07 RM. als einfache Konkursforderung zustehe. Gegen den Zweitbeklagten klagt er auf Zahlung von 54781 RM. nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 19. März 1935 mit der Begründung, die Schuld der Kommanditgesellschaft gegenüber der Deutschen Bank habe am Tage des Ausscheidens des Zweitbeklagten aus der Gesellschaft (10. März 1934) 78258,76 RM. betragen; er, der Kläger, habe wegen seiner Zahlungen an die Deutsche Bank auch gegenüber diesem Beklagten als persönlich haftendem Gesellschafter einen Rückgriffsanspruch auf Grund seiner Bürgschaftszahlung; da die voraussichtliche Konkursquote 30 v. H. betrage, wolle er den Zweitbeklagten zunächst nur wegen der ausfallenden 70 v. H. mit 54781,18 RM. in Anspruch nehmen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie machen geltend, der Kläger dürfe überhaupt nicht als Gläubiger der Gesellschaft angesehen, seine Zahlungen müßten vielmehr als Teil seiner Einlage behandelt werden. Der Erstbeklagte stellt ferner mehrere Gegenforderungen zur Aufrechnung. Der Zweitbeklagte macht insbesondere geltend, infolge seiner starken Abhängigkeit vom Kläger, der tatsächlich in allen Fragen selbst entschieden habe, sei er nur ein Strohmann für diesen gewesen. Infolgedessen müsse ein mindestens stillschweigender Ausschluß seiner Haftung für Gesellschaftsschulden gegenüber dem Kläger angenommen werden. Jedenfalls sei er bei seinem Ausscheiden aus der Haftung entlassen worden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Sie sind der Auffassung, daß der Kläger zwar Gläubiger der Gesellschaft sei, daß aber die vom Erstbeklagten erklärte Aufrechnung in Höhe eines die Klageforderung übersteigenden Gegenanspruchs des Erstbeklagten begründet sei, daß diese Aufrechnung auch dem Zweitbeklagten zugute komme und im übrigen ein stillschweigender Ausschluß seiner Haftung angenommen werden müsse. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Aus den Gründen:

Nach dem Stande des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz kommt es entscheidend zunächst darauf an, ob die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Erstbeklagten begründet ist. Die Zulässigkeit dieser Aufrechnung hat das Berufungsgericht mit Recht bejaht. Revisionsangriffe richten sich gegen den Bestand und die Höhe der Gegenforderung. Sie sind jedenfalls im Ergebnis nicht begründet. (Wird näher dargelegt.)

Der Berufungsrichter hat auch die Klage gegen den Zweitbeklagten abgewiesen, und zwar, soweit die Aufrechnung des Erstbeklagten reicht, schon deshalb, weil sie auch dem Zweitbeklagten zugute komme. Darüber hinaus hat er im Hinblick auf den Gesellschaftsvertrag und seine Handhabung sowie die Gesellschafterbeschlüsse und den Schriftwechsel einen mindestens stillschweigenden Ausschluß der Haftung des Zweitbeklagten gegenüber dem Kläger als Hauptkommanditisten angenommen. Dabei ist nicht recht klar, ob der Berufungsrichter nur einen Haftungsausschluß dem Kläger gegenüber und dies auch nur für bestimmte Schulden im Auge hat, oder ob er im Innenverhältnis des Zweitbeklagten zu seinen früheren Mitgesellschaftern überhaupt eine Verlustdeckungspflicht verneinen will. In der Tat ist hier die letzte Frage vorab zu prüfen. Gesetzliche Hindernisse, die einer solchen Ausgestaltung des Innenverhältnisses der Gesellschafter untereinander im Wege stünden, liegen auch im Bereiche der Kommanditgesellschaft nicht vor. Der Vertragsfreiheit ist vielmehr insoweit im allgemeinen Rahmen der Gesetze weiter Spielraum gelassen. Welche Auswirkungen solche Abreden auf das Außenverhältnis haben, steht hier nicht zur Erörterung. Nach dem Gesellschaftsvertrage kann daran kein Zweifel sein, daß der Zweitbeklagte im Innenverhältnis zu den Kommanditisten der Sache nach nur die Stellung eines Angestellten mit festem Gehalt und bloßer

Lantiemberechtigung am Reingewinn hatte. Das ergibt sich einmal aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die geldlichen Wirkungen. Denn der Zweitbeklagte hatte danach außer seiner Arbeitskraft keine Einlage zu machen, mußte seinen Gewinnanteil restlos entnehmen und durfte ihn ohne ausdrückliche Genehmigung der Kommanditisten „niemals“ als Einlage stehen lassen; er erhielt als Entgelt für seine Tätigkeit „ohne Rücksicht“ auf das Jahresergebnis festen Gehalt zuzüglich gewisser Lantiemen aus einem etwaigen Reingewinn. So ist der Gesellschaftsvertrag auch gehandhabt worden; zur Bildung eines gesellschaftsrechtlichen Kapitalguthabens des Zweitbeklagten ist es nicht gekommen. Dementsprechend sind auch die Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens des Zweitbeklagten durch Kündigung oder Tod gestaltet. Absichtungsansprüche hinsichtlich der Substanz des Gesellschaftsvermögens sollten jedenfalls für den Fall des Nichtbestehens eines gesellschaftsrechtlichen Kapitalguthabens nicht erhoben werden können. Nur wenn Rücklagen aus nicht vertheiltem Reingewinn vor Abzug seiner Lantieme gebildet worden sein sollten, sollte der Zweitbeklagte Auskehr eines der Lantieme entsprechenden Betrags verlangen können. Im übrigen sollte die Gesellschaft trotz seines Ausscheidens und ohne Eintrittsrecht seiner Erben unter den anderen Gesellschaftern fortbestehen. Über eine Verlustbeteiligung besagte der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich nichts. Was sodann den organisatorischen Aufbau der Gesellschaft anlangt, so waren die Befugnisse des Zweitbeklagten im Innenverhältnis sehr beschnitten. Er hatte den Anweisungen der Kommanditistenversammlung Folge zu leisten, stand unter der ständigen Überwachung hierzu bestimmter Kommanditisten, mußte in weitestem Umfang zu Maßnahmen der Geschäftsführung die Zustimmung der Kommanditisten einholen und hatte Personen, die ihm von diesen bezeichnet wurden, als Handlungsbevollmächtigte, Prokuristen und Gesellschafter aufzunehmen; ihm konnte jederzeit mit der Frist von sechs Monaten zu Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ist dann auch tatsächlich das Verhältnis zum Zweitbeklagten gestaltet worden. Aus alledem folgt, daß dieser im Innenverhältnis zu seinen Mitgesellschaftern wirklich nur die Stellung eines Angestellten mit festem Gehalt und gewissen Lantiembezügen hatte. Dann hat aber auch das Schweigen des Gesellschaftsvertrags über eine Beteiligung des Zweitbeklagten

an einem etwaigen Verlust, zumal im Zusammenhang mit der Regelung seiner Bezüge, einen guten Sinn, nämlich den, daß der Zweitbeklagte in Abweichung von der Regel des § 168 HGB. am Verluste nicht beteiligt sein sollte und nicht beteiligt war, daß mithin im Innenverhältnis zu den Kommanditisten eine Verlustdeckungspflicht für ihn entfiel. Diese sich aus Wortlaut, Sinn und Zusammenhang des Gesellschaftsvertrags eindeutig ergebende Auslegung findet ihre weitere Bestätigung in dem Absichtungsvertrage vom 9. März 1934, in dem sich die Kommanditisten verpflichteten, die Gesellschaft zur Zahlung gewisser Monatsbezüge des Zweitbeklagten und zur Rückzahlung seiner Darlehnsansprüche gegen die Gesellschaft zu veranlassen, während sonst der Gesellschaftsschulden, zu denen auch die jetzt eingeklagte Forderung im damaligen Betrage von 78258,76 RM. gehörte, mit keinem Wort Erwähnung geschah. War aber der Zweitbeklagte nach dem Gesellschaftsvertrage den Mitgesellschaftern gegenüber nicht verlustdeckungspflichtig, so kann er diesen Einwand nunmehr auch dem Kläger als seinem früheren Mitgesellschafter und gleichzeitigem Inhaber einer Forderung gegen die Gesellschaft mit Erfolg entgegenhalten. Damit erledigen sich alle Revisionsangriffe ohne weiteres.